

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

03.01.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrem Antrag vom 7. Dezember 2021 begehren Sie nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH) Zugang „zu allen vorliegenden Ausformulierungen der §§ 1-87 des Arbeitsentwurfes für ein Musterpolizeigesetz, sofern vorhanden einschließlich ihrer Begründung“.

Diesen Antrag lehne ich ab.

Begründung:

Ihrem Antrag steht der Schutz öffentlicher Interessen gemäß § 9 IZG SH entgegen. § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH besagt, dass ein Antrag abzulehnen ist, soweit sich die Zugänglichmachung auf noch nicht abgeschlossene Schriftstücke bezieht.

Dem veröffentlichten Sachstandsbericht zu TOP 17 der 214. Innenministerkonferenz (IMK) konnten Sie entnehmen, dass der Arbeitskreis II der IMK zwar aufgrund des Beschlusses zu TOP 52 der 206. IMK beauftragt wurde, zur Erarbeitung eines Musterpolizeigesetzes eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Beteiligung des BMI einzurichten, jedoch bis heute der IMK keine von allen Ländern konsentierten Formulierungsvorschläge vorgelegt worden sind.

Mit der Herausgabe der begehrten Informationen würden somit unabgestimmte Vorarbeiten bzw. Entwürfe für mögliche Musterformulierungen offenbart. Dies würde der von § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG SH geschützten Vertraulichkeit von Beratungen zuwiderlaufen. Gerade in Beratungen müssen sich die Teilnehmenden sicher sein, dass Informationen nicht nach außen dringen und man frei und ohne Vorbehalt die Meinung äußern kann. Zweck dieser Vorschrift ist es insoweit, die spätere Entscheidung öffentlicher Stellen nicht dadurch angreifbar zu machen, dass in der Ausarbeitungsphase resp. im Abstimmungsprozess interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen – in diesem Falle der verschiedenen Bundesländer – öffentlich werden.

Dieses öffentliche Interesse, die begehrten Informationen nicht zugänglich zu machen, überwiegt das Interesse an der Bekanntgabe.

Die vorgelegten Entwürfe können nicht für sich in Anspruch nehmen, die Gesamtheit der Positionen der Länder abschließend abzubilden. Wie in dem Ihnen bekannten Sachstandsbericht an die IMK unter Punkt IV. ausführlich dargelegt, sind im derzeitigen Entwurf Formulierungen enthalten, die nicht von allen Ländern vertreten werden können. Hierzu gibt es eine fachliche Diskussion. Gerade deswegen sind der IMK auch keine konkreten Entwurfsstände vorgelegt worden, sondern nur der veröffentlichte Bericht und die Inhaltsübersicht. Würden die Entwürfe und die fachlichen Positionen der beteiligten Bundesländer in diesem Stadium öffentlich, wäre eine äußere Beeinflussung des Projekts und ggf. dessen Scheitern ernsthaft zu besorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gem. § 7 Abs. 2 IZG SH Widerspruch beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, erhoben werden.

Sie haben zudem die Möglichkeit gemäß § 14 IZG SH die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz anzurufen.